

Häufig gestellte Fragen zum Sportunterricht

#### **Themenübersicht**

- 1 Eltern als Hilfskräfte im Schwimmunterricht
- 2 Baden beim Wandertag
- 3 Schwimmer und Nichtschwimmer gemeinsam im Schwimmunterricht
- 4 Gruppengröße beim Schwimmunterricht
- 5 Haftungsausschluß der Betreiber eines Schwimmbades
- 6 Koedukativer Sportunterricht im Gymnasium
- 7 »Mentor Sport nach 1«
- 8 Gesonderte Gruppenbildung von Sport - Abischülern
- 9 Additum Sporttheorie Mindestteilnehmerzahl
- 10 Tragen von Schmuck im Sportunterricht tolerieren?
- 11 Beförderung von Schülern in Privat-PKWs durch-Lehrer oder Eltern zur Teilnahme an schulsportlichen Wettbewerben

- 12 Akzeptanz von Blanko-Anspruchsscheinen EHIC in Krankenhäusern in Österreich
- 13 »Sport nach 1« für Grundschulen?
- 14 Termin für die Gründung einer Sportarbeitsgemeinschaft (SAG)
- 15 Versicherungsschutz bei Sportarbeitsgemeinschaften
- 16 Freiplätze und Vergünstigungen bei Schulskikursen für Lehrkräfte
- 17 Kurzfristige Absage von Schulskikursen wegen Erkrankung einer größeren Anzahl von Schülern
- 18 Erteilung des Basissportunterrichts in den Jahrgangsstufen 7 und 8 jahrgangsstufenübergreifend?
- 19 Wer trägt einen Brillenschaden im Sportunterricht?
- 20 Unterliegt die Rettungsfähigkeit im Schwimmunterricht einer turnusmäßigen Wiederholung?
- 21 Schwimmunterricht mit 35 und mehr Schülern?

- 22. Zulässige Gruppengröße von Sportklettergruppen
- 23. Sind Nachweise der Rettungsfähigkeit, der Ersten Hilfe und der Herz-Lungen-Wiederbelebung im Schwimmunterricht notwendig?
- 24. Ist es erlaubt, dass männliche Sportlehrer in Vertretungen eine reine Mädchenklasse unterrichten?
- 25. Ist es rechtlich zulässig ist, dass eine Sportlehrkraft im Vertretungsfall eine weitere Klasse parallel führt?
- 26. Benötigen die Kinder zum Eislaufen eine spezielle Schutzausrüstung?
- 27. Benötige ich als Lehrkraft für den Eislaufunterricht eine besondere Qualifikation?
- 28. Ist die Durchführung der Bundesjugendspiele Pflicht?
- 29. In welchen Bereichen der Schule kann der Radsport gefördert werden und welche Voraussetzungen sind jeweils notwendig?

- 30. Wer trägt die Kosten für die sachlichen Voraussetzungen der Ersten Hilfe?
- 31. Haben Leistungssportler, die die gymnasiale Oberstufe besuchen, Vorteile im Schulsport?
- 32. Darf eine Lehrkraft Medikamente an Schülerinnen und Schüler verabreichen?
- 33. Kann man mit einer Fachübungsleiterlizenz (Trainer-C-Lizenz), die bei einem Sportfachverband erworben wurde, im Schulsport tätig werden?

#### 1 Eltern als Hilfskräfte im Schwimmunterricht

Mein Sohn besucht die 2. Klasse einer Grundschule. Ab kommendem Monat geht die Lehrerin mit den 28 Schülerinnen und Schülern ihrer Klasse zum Schwimmen. Darf ich die Lehrerin beim Schwimmunterricht unterstützen?

Grundsätzlich können Eltern im Rahmen des Schwimmunterrichts von der Schulleitung als Hilfskräfte eingesetzt werden. Voraussetzung ist jedoch, dass die in Frage kommenden Eltern über ein Rettungsschwimmabzeichen (mindestens Bronze) verfügen. Ein Rechtsanspruch auf einen Einsatz als Hilfskraft besteht nicht. Die verantwortlich leitende Lehrkraft muss hiermit einverstanden sein. Im Rahmen ihrer Tätigkeit als Hilfskraft sind die Eltern über die Kommunale Unfallversicherung Bayern gesetzlich unfallversichert (einschließlich Hin- und Rückweg).

2. Darf ich im Rahmen des Wandertages als nicht laufbahnmäßig ausgebildete Sportlehrkraft mit meiner Klasse (6. Klasse, Realschule) zum Baden gehen?

Sie können im Rahmen von Schülerwanderungen nur dann mit den Schülerinnen und Schülern zum Baden gehen, wenn Sie oder die bis einschließlich der Jahrgangsstufe 10 ohnehin grundsätzlich vorgeschriebene zweite Begleitperson das Rettungsschwimmabzeichen in Bronze (oder höher) besitzen.

Besonders zu beachten ist dabei, dass auch in Schwimmbädern ungeachtet der Pflichten der sog. "Bademeister" die Pflicht zur Aufsichtsführung über die Schüler in vollem Umfang bei den schulischen Begleitpersonen verbleibt.

Auf die vielfältigen Unfallgefahren beim Baden und die erhöhte Verantwortung der Aufsichtspersonen weist die Bekanntmachung "Schülerwanderungen" vom 12.2.2007 ausdrücklich hin.

## 3. Dürfen Schwimmer und Nicht-Schwimmer gemeinsam in einer Schwimmklasse unterrichtet werden?

Schwimmer und Nicht-Schwimmer in einer Schwimmklasse zu unterrichten, ist grundsätzlich möglich. Allerdings bedeutet dies immer erhöhte organisatorische Anforderungen, da für Schwimmer und Nichtschwimmer eigene Gruppen einzurichten sind und es der Lehrkraft ohne Hilfskraft nicht gestattet ist, einzelne Schüler im Schwimmen zu unterrichten und gleichzeitig die Gesamtheit der Schüler zu beaufsichtigen, es sei denn, diese befinden sich außerhalb des Wassers.

Soweit die Schwimmstätten es zulassen, können die Nichtschwimmer einer oder mehrerer Jahrgangsstufen in Sondergruppen zusammengefasst werden, die außerhalb des regulären Schwimmunterrichts (z.B. nach Schulschluss oder am Nachmittag) unterrichtet werden. Nichtschwimmer-Gruppen sollten nicht mehr als 15 Teilnehmer umfassen.

#### 4 Gruppengröße beim Schwimmunterricht

In der Fachschaft Sport unseres Gymnasiums wird gegenwärtig die Frage nach der Gruppengröße beim Schwimmunterricht diskutiert. Anlass ist der Hinweis auf ein angebliches Schreiben des Staatsministeriums, in dem die Größe von Schwimmgruppen auf 25 Schülerinnen und Schüler begrenzt sein soll.

Ein Schreiben des Staatsministeriums zur Begrenzung von Schwimmgruppen auf 25 Schüler existiert nicht. Für alle Schularten ist die Gruppengröße im Schwimmunterricht in der Bekanntmachung zur Durchführung von Schwimmunterricht an Schulen geregelt (KWMBI I 1996 S. 192).

Zur Frage der Gruppenbildung verweist Ziffer 1.1.1 dabei u.a. darauf, dass die Schülerhöchstzahl für Schwimmklassen in der Regel den einschlägigen Schüler-Richtzahlen für die Klassenbildung entspricht. Die Schüler-Richtzahl beträgt gegenwärtig an den Grund- und Hauptschulen 30 und an den Realschulen sowie an den Gymnasien 33.

Die sukzessive Senkung der Klassengrößen ist erklärtes Ziel der Bayerischen Staatsregierung.

## 5. Haftungsausschluß der Betreiber eines Schwimmbades

Der Betreiber des Schwimmbades, in dem unsere Schule den Schwimmunterricht durchführt, verlangt von der Schule, dass sie einen sog. "Haftungsausschluss" unterschreibt. Ist dies ratsam?

Die Situation, dass Betreiber, z.B. von Schwimmbädern, aber auch von Klettergärten oder Liftanlagen, die Nutzung der Anlage an die Unterzeichnung eines sog. Haftungsausschlusses knüpfen, der den Betreiber von jeglicher Haftung entbindet, kommt immer wieder vor. Sowohl das Staatsministerium für Unterricht und Kultus als auch der Bayerische Gemeindeunfallversicherungsverband raten dringend davon ab, Haftungsausschlüsse zu unterschreiben.

Ein Hauptgrund gilt dem Umstand, dass die Betriebssicherheit, z.B. die Überwachung der technischen Anlagen des Schwimmbades, vom Betreiber gewährleistet werden muss und von diesem nicht auf andere übertragen werden kann.

#### 6. Koedukativer Sportunterricht im Gymnasium

Meine Tochter besucht die 6. Klasse eines Gymnasiums und hat nun bereits im zweiten Jahr gemeinsam mit den Buben Sportunterricht. Ist das rechtens?

Die Fachlehrpläne Sport aller weiterführenden Schulen Bayerns sehen vor, dass der sog. Basissportunterricht, d.h. die 1. und 2. Sportstunde (im G8 u.U. auch die 3. Sportstunde in den Jahrgangsstufen 5 mit 7), nicht koedukativ erteilt wird.

Der Fachlehrplan Sport für das Gymnasium weist beispielsweise im "Fachprofil" explizit darauf hin, dass der Basissportunterricht geschlechtsspezifisch erteilt wird, d.h. zudem, dass grundsätzlich Mädchen von weiblichen und Buben von männlichen Sportlehrkräften unterrichtet werden.

Hiervon abweichend können auf Antrag der Schule in besonders begründeten Fällen Ausnahmen durch das Kultusministerium genehmigt werden. Die Ausnahmegenehmigungen sind zeitlich befristet und werden ausschließlich für die Jahrgangsstufen 5 und 6 erteilt. Ab Jahrgangsstufe 7 muss der Sportunterricht ausnahmslos in nach Geschlechtern getrennten Sportklassen erteilt werden.

#### 7 »Mentor Sport nach 1«

Wir würden gerne das Modell "Mentor Sport nach 1" an unserer Schule einführen, haben aber große Bedenken hinsichtlich der Aufsicht und des Versicherungsschutzes.

Das Modell "Mentor Sport nach 1" wurde vom Kultusministerium (KM) zusammen mit der Kommunalen Unfallversicherung Bayern (GUVV) erarbeitet. Bedenken hinsichtlich der Aufsichtspflicht und des Versicherungsschutzes erübrigen sich somit dann, wenn die Umsetzung dem vom KM und GUVV herausgegebenen Leitfaden "Mentor Sport nach 1" entsprechend erfolgt.

http://www.sportnach1.de/images/mentor leitfaden.pdf

#### Eckpunkte sind:

- Die Mentoren sind mindestens 15 Jahre alt und für diese Tätigkeit besonders geeignet.
- Die Mentoren wurden in ihre Aufgabe, sie sollen ein freies, nicht angeleitetes Sporttreiben ermöglichen, eingewiesen. Hierbei geht es im Wesentlichen um Organisationsfragen und grundlegende Sicherheitsaspekte, z.B. Sicherung der Ballspieltore gegen Umkippen.

- Den Mentoren steht beratend eine Lehrkraft als Mentorenbetreuer zur Seite. Gefordert ist damit eine Lehrkraft als Ansprechpartner, nicht die unmittelbare, ständige Anwesenheit einer Lehrkraft. Eigens wird im Leitfaden darauf hingewiesen, dass "eine kontinuierliche Beaufsichtigung der Schüler auch dann gegeben ist, wenn sich die Schüler beaufsichtigt fühlen". Denkbar ist auch, dass mehrere Lehrkräfte als Betreuer zur Verfügung stehen, solange für die Mentoren klar geregelt ist, an wen sie sich im Bedarfsfall wenden können.
- Das Mentorenprogramm bezieht sich ausschließlich auf wenig gefahrengeneigte Sportarten wie Fußball, Volleyball, Basketball, aber auch Tanz und Jonglieren. Der für das Mentorenprogramm mögliche Sportartenkanon ist im Leitfaden abschließend geregelt.
- Nur innerhalb des Schulgeländes und damit im Aufsichtsbereich der Schule sind die Voraussetzungen für eine Schulveranstaltung und damit für den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz gegeben. Überaus ermutigend sind darüber hinaus die Erfahrungen aus der Schulpraxis. Seit Einführung des Sportmentorenprogramms haben rd. 300 Schulen mit über 2.000 Mentoren das Modell erfolgreich in den schulischen Alltag eingebunden.

#### 8. Gesonderte Gruppenbildung von Sport - Abischülern

Ist eine gesonderte Gruppenbildung von Sport-Abiturschülern in der Sportpraxis möglich?

Im Unterschied zum Leistungskurs Sport im G9 wird im G8 die gesonderte Gruppenbildung für Sportabitur-Schüler nicht explizit gefordert, um die organisatorische Umsetzung vor Ort zu erleichtern. Bei einer entsprechenden Anzahl an Sportabitur-Schülern ist eine gesonderte Gruppenbildung im G8 aber natürlich möglich. Die Entscheidung hierüber trifft die Schulleitung.

#### 9. Additum Sporttheorie - Mindestteilnehmerzahl

An unserem Gymnasium wollen fünf Schülerinnen und Schüler das Additum Sporttheorie belegen. Ist dies möglich, oder muss eine bestimmte Mindestteilnehmerzahl eingehalten werden?

Eine Mindestteilnehmerzahl ist nicht festgelegt. Die Entscheidung über die sachgerechte Einrichtung von Kursen liegt im Verantwortungsbereich der Schulleitung u.a. in Abwägung des Gesamtangebots und der schulischen Profilbildung. Ein Anspruch auf die Einrichtung bestimmter Kurse besteht nicht.

#### 10 Tragen von Schmuck im Sportunterricht tolerieren?

Kann ich als Lehrkraft das Tragen von Schmuck im Sportunterricht tolerieren, wenn die Eltern schriftlich bestätigen, dass sie hierfür die Verantwortung übernehmen?

Derartige schriftliche Bestätigungen von Eltern sind ohne Belang. Nach Art. 59 Abs. 1 Satz 1 Bay-EUG tragen die Lehrkräfte die unmittelbare pädagogische Verantwortung für den Unterricht und die Erziehung der Schüler.

Die Bekanntmachung zur Sicherheit im Sportunterricht führt u.a. aus, dass Schmuck, Piercings oder Uhren eine Verletzungsgefahr darstellen und grundsätzlich vor Beginn des Sportunterrichts abzulegen oder ggf. abzukleben sind. Weigert sich ein Schüler trotz Belehrung, dies zu tun, ist er von der Teilnahme an den Praxisteilen auszuschließen. Darüber hinaus muss die Lehrkraft prüfen, ob und welche Ordnungsmaßnahmen zu ergreifen sind.

Versäumt ein Schüler wegen des Tragens von Schmuckgegenständen sportpraktische Leistungsnachweise, so ist dies als Leistungsverweigerung mit der Note "ungenügend" zu bewerten. Es empfiehlt sich, nicht nur die Schüler, sondern auch die Erziehungsberechtigten entsprechend zu informieren.

# 11 Beförderung von Schülern in Privat-PKW's durch Lehrer oder Eltern zur Teilnahme an schulsport- lichen Wettbewerben

Dürfen Schüler zur Teilnahme an schulsportlichen Wettbewerben auch im Privat- Pkw von Lehrkräften oder Eltern befördert werden?

Die Beförderung von Schülern im Privat-Pkw durch Lehrkräfte oder Eltern ist nur zulässig, wenn die Zahl der Teilnehmer pro Schule so gering ist, dass die Benutzung der Bahn oder eines Busses unverhältnismäßig hohe Kosten verursachenwürde. Hinsichtlich der Benutzung von privaten Kraftfahrzeugen bei Schulsport-Wettbewerben in Bayern gilt die Bekanntmachung vom 6.8.1987.

Die Entscheidung über die Benutzung eines Privat-Pkw trifft die Schulleitung. Lehrkräfte, die mit Einverständnis der Schulleitung Schüler mit ihrem Privat- Pkw befördern, genießen für diese Fahrt Dienstunfallschutz. Bei Benutzung eines Mietwagens (z.B. von Kleingruppen) ist der Abschluss einer Vollkaskoversicherung ohne Selbstbeteiligung verpflichtend.

Für Schüler besteht während dieser Fahrten gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Dieser ist auch dann gegeben, wenn Eltern mit Einverständnis der Schulleitung die Beförderung mit ihrem Privat-Pkw durchführen.

Die Mitnahme von Schülern durch Schüler in privateigenen Fahrzeugen ist nicht zulässig.

## 12 Akzeptanz von Blanko-Anspruchsscheinen EHIC in Krankenhäusern in Österreich

Wir hatten in den vergangenen Jahren im Schulskikurs in Österreich wiederholt bei Unfällen Probleme.

Das ortsansässige Krankenhaus wollte die Blanko-Anspruchsscheine EHIC nicht akzeptieren und die Behandlung privat abrechnen.

Wie sollen wir uns als Schule zukünftig verhalten?

Legen Sie den Blanko-Anspruchsschein EHIC nach entsprechender Ergänzung der notwendigen Daten der Krankenhausverwaltung für die kostenlose Behandlung vor.

Stimmen Sie auf keinen Fall einer Privatbehandlung zu und leisten Sie auch keine Vorauszahlungen.

Wenden Sie sich bei Akzeptanzschwierigkeiten der Anspruchsbescheinigung sofort telefonisch an die Kommunale Unfallversicherung Bayern (089-36093-0), die sich umgehend mit dem Krankenhaus in Verbindung setzen wird.

## 13. Können bei "Sport nach 1" auch Grundschulen mitmachen?

Das Kooperationsmodell Schule und Sportverein, kurz "Sport nach 1" genannt, ist für alle Schularten offen, also auch für Grundschulen. Im vergangenen Schuljahr hat bereits eine Vielzahl von Grundschulen dieses Angebot genutzt und für die Schülerinnen und Schüler zusätzliche Sportangebote eingerichtet.

14. Was passiert, wenn bei der Gründung einer Sportarbeitsgemeinschaft im Rahmen von "Sport nach 1" der Stichtag 15. Oktober versäumt wird?

Die Gründung einer Sportarbeitsgemeinschaft (SAG) ist unabhängig von einem Termin während des gesamten Schuljahres möglich. Der Stichtag 15. Oktober bezieht sich lediglich auf die Antragstellung des Sportvereins auf Auszahlung der sogenannten SAG-Pauschale. Diese kann nach dem 15. Oktober nicht mehr beantragt werden.

15. Wie ist bei Sportarbeitsgemeinschaften (SAG) im Rahmen von "Sport nach 1" der Versicherungsschutz geregelt?

Sportarbeitsgemeinschaften im Rahmen von "Sport nach 1" sind Schulveranstaltungen; die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler sind somit gesetzlich unfallversichert. Dieser Unfallversicherungsschutz ist auch dann gegeben, wenn die SAG nicht in einer schuleigenen Sportstätte stattfindet.

16. Dürfen Freiplätze und Vergünstigungen, die bei Schulskikursen seitens der Busunternehmer, Quartiergeber oder Liftbetreiber gewährt werden, von den teilnehmenden Lehrkräften angenommen werden?

Hier sind zwei unterschiedliche Ausgangssituationen zu beachten:

Fall 1: Die Freiplätze und Vergünstigungen werden der Gruppe insgesamt angeboten.

Im Rahmen von Schulfahrten angebotene Freiplätze und Vergünstigungen, z.B. bei Beförderungen und bei Beherbergungen, können in der Regel von Lehrkräften und sonstigen Begeleitpersonen angenommen werden, wenn sie Leistungsbestandteil des Vertragsangebots und Vertragsschlusses sind. Die Nutzung von Freiplätzen und Vergünstigungen durch Lehrkräfte und sonstige Begleitpersonen ist aus Gründen der Transparenz mit folgendem Gremium abzustimmen:

- grundsätzlich: mit dem Schulforum
- an Grundschulen sowie an Förderschulen: mit dem Elternbeirat
- bei Berufsschulen: mit dem Berufsschulbeirat

 bei Wirtschaftsschulen, Berufsoberschulen, Fachschulen, Fachakademien sowie Schulen des Zweiten Bildungswegs: mit dem Schülerausschuss.

Zuvor sollen soweit möglich Vergleichsangebote eingeholt und das Ergebnis sowie die Gründe für die Auswahlentscheidung aktenkundig gemacht werden.

Fall 2: Freiplätze und Vergünstigungen werden in transparenter Art und Weise Lehrkräften und Begleitpersonen angeboten.

Daneben ist die Inanspruchnahme von Freiplätzen und Vergünstigungen durch Lehrkräfte und Begleitpersonen immer dann möglich, wenn die Vergünstigungen in transparenter Art und Weise und unter denselben Voraussetzungen generell und unabhängig vom konkreten Einzelfall Begleitpersonen von Schulklassen oder Gruppen angeboten werden. Somit können z.B. Freikarten, die Liftbetreiber generell in Abhängigkeit von den Gruppengrößen Lehrkräften und Begleitpersonen zur Verfügung stellen, von den teilnehmenden Lehrkräften angenommen werden.

Zusätzlich wurde mit Schreiben Nr. II.5-5P4020-6123603 vom 28.10.2009 auf Folgendes hingewiesen:

 Vergünstigungen und Vorteile dürfen nicht eingefordert werden;

- die Vergünstigungen dürfen nur im Rahmen der Klassenfahrt in Anspruch genommen werden, für die sie auch gewährt wurden;
- eine zulässige Annahme setzt voraus, dass die Vergünstigung nicht personengebunden nur einer bestimmten Lehrkraft angeboten wird;
- im Fall möglicher Interessenkollisionen ist auf die Inanspruchnahme von Vergünstigungen zu verzichten, um jeden Anschein der Käuflichkeit von Beschäftigten des Freistaats Bayern zu vermeiden.

## 17. Wir planen gerade den diesjährigen Schulskikurs unserer Schule.

Im Zuge der Kostenermittlung stellt sich uns die Frage, wie wir uns bzw. die Eltern informieren und absichern können, wenn für die geplante Zeit oder evtl. auch kurz vorher eine große Anzahl von Schülern erkrankt und die gesamte Fahrt deswegen abgesagt oder nach Antritt auch vorzeitig abgebrochen werden muss.

Reiseverträge und Beförderungsverträge sind i.d.R. so ausgestaltet, dass dem Reiseveranstalter bzw. Beförderungsunternehmer beim Abbruch einer Schülerfahrt wegen Infektionsfällen mit der Neuen Grippe ein Anspruch auf angemessene Entschädigung (§§ 651 i, 651 j BGB) oder teilweise Vergütung zusteht.

Die marktüblichen Reiserücktrittskostenversicherungen decken das finanzielle Risiko von Stornierungskosten wegen grippebedingter Absagen von Schüleraustauschmaßnahmen oder sonstiger Auslandsfahrten nicht ab.

Auch Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes ändern die vertrags- und versicherungsrechtliche Situation nicht. Eine Reiserücktrittsversicherung kann nur in Anspruch genommen werden, wenn der Reisende direkt betroffen ist.

Die marktüblichen Reiserücktrittsversicherungen werden daher in der Regel nur die Stornierungskosten für die tatsäch-

lich erkrankten Schüler übernehmen, nicht jedoch für die gesamte Klasse. Dies hängt letztlich aber von den Bedingungen der jeweiligen Reiserücktrittskostenversicherung ab.

Um die Stornierungskosten einer nicht angetretenen oder abgebrochenen Fahrt zu vermeiden oder zumindest gering zu halten, sollte mit Reiseveranstaltern oder den Beförderungsunternehmen eine Lösung auf Kulanzbasis angestrebt werden. Staatliche Mittel für den Abschluss von Reiserücktrittsversicherungen stehen nicht zur Verfügung.

18. An der Schule unserer Tochter wird der Basissportunterricht in den Jahrgangsstufen 7 und 8 jahrgangsstufenübergreifend erteilt. Ist das zulässig?

Nein. Jahrgangsstufenübergreifend erteilt werden darf nur der sog. Differenzierte Sportunterricht, d.h. die 3. und 4. Sportstunde. Der Basissport muss jahrgangsstufenweise unterrichtet werden. 19. Nach der letzten Sportstunde kam unsere Tochter mit einer beschädigten Brille nach Hause. Die Brille ging im Sportunterricht während des Basketballspielens zu Bruch.Wer übernimmt den Schaden?

Die für diese Frage zuständige Kommunale Unfallversicherung Bayern stellt dazu Folgendes fest: Die Beschädigung oder Zerstörung eines Hilfsmittels, zu denen eine Brille zählt, wird einem Körperschaden gleichgestellt.

Voraussetzung hierfür ist, dass die Beschädigung durch einen Unfall (z.B. Ballwurf, Stoß, Sturz) verursacht und das Hilfsmittel zweckentsprechend benutzt worden ist.

Sollte es zu einem solchen Unfall gekommen sein, reicht die Schule eine übliche Unfallanzeige (unter Beigabe der Rechnung für die alte und die neue Brille) ein. Die Erstattung umfasst eine Brille, die nach Art und Umfang der Leistung der beschädigten bzw. zerstörten Brille gleichkommt.

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an die Kommunale Unfallversicherung Bayern, Herrn Heiko Häußel, 80791 München, Tel: 089/36093309.

20. Ich bin laufbahnmäßig ausgebildete Sportlehrkraft und unterrichte seit mehr als 15 Jahren Schwimmen. Muss ich meine Rettungsfähigkeit turnusmäßig, z.B. durch die Wiederholung des Rettungsschwimmabzeichens, unter Beweis stellen?

Die von Studierenden des Faches Sport im Rahmen der Lehramtsprüfungsordnung 1 erworbene Rettungsfähigkeit unterliegt im Unterschied zu den Regelungen, die Verbände, z.B. die Deutsche Lebensrettungsgesellschaft, für ihre Mitglieder festlegen, keiner in einem regelmäßigen Turnus festgesetzten Überprüfung.

Darüber hinaus hat die KMK zu dieser Frage festgestellt, dass es den Verbänden an einer Rechtsgrundlage fehlt, in verbindlichen Zeitvorgaben den Nachweis der Rettungsfähigkeit von Lehrkräften einzufordern. Vielmehr fällt es in die Regelungs- und Einschätzungsprärogative der Länder, ggf. Regelungen zur Auffrischung des Nachweises der Rettungsfähigkeit von Lehrkräften zu treffen.

Für Bayern bleibt festzustellen, dass das Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus hierzu keine gesonderte Regelung erlassen hat. Allerdings regelt Art. 20 Abs. 2 des Bayer. Lehrerbildungsgesetzes eine generelle Verpflichtung der Lehrkräfte zur Fortbildung mit einem in der KMBek zur "Lehrerfortbildung in Bayern" (KWMBI I 2002, S. 260) konkretisierten Mindestumfang von 12 Belegtagen in 4 Jahren.

Da die Fortbildung der Lehrkräfte der Erhaltung und Aktualisierung der für die Ausübung des Lehramts erworbenen Fähigkeiten dient, erfolgt die Beurteilung der Notwendigkeit einer Fortbildung in spezifischen Teilbereichen eines Faches zunächst durch die Lehrkraft. Die Schwerpunkte der Fortbildung einer Lehrkraft sind auch Gegenstand des Mitarbeitergesprächs.

21. Unser Sohn besucht die 5. Klasse eines Gymnasiums und hat gegenwärtig mit 35 Klassenkameraden Schwimmunterricht. Ist das zulässig?

Für alle Schularten ist die Gruppengröße im Schwimmunterricht in der Bekanntmachung zur Durchführung von Schwimmunterricht an Schulen geregelt (KWMBI I 1996 S. 192).

Zur Frage der Gruppenbildung verweist Ziffer 1.1.1 dabei u.a. darauf, dass die Schülerhöchstzahl für Schwimmklassen in der Regel den einschlägigen Schüler-Richtzahlen für die Klassenbildung entspricht. Für die Klassen- und Gruppenbildung an den staatlichen Gymnasien in Bayern ist das KMS zur Vorläufigen Unterrichtsübersicht einschlägig.

Das KMS Nr. VI.7 - 5 S 5400.1/40/1 vom 29.03.2010 führt dabei wie im Vorjahr in Ziffer 2 Folgendes aus:

"Zur Vermeidung von übergroßen Klassen sind mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen auch weiterhin keine Klassen mit 34 oder mehr Schülern einzurichten. Ist die Vermeidung solcher Klassen (z. B. wegen Raumnot) nicht möglich, ist dies dem Staatsministerium (mit Begründung) anzuzeigen und zumindest in Kernfächern eine Teilung in kleinere Lerngruppen anzustreben.

Eine entsprechende Entscheidung muss mit der Zustimmung des Elternbeirats der Schule getroffen werden. Zudem ist nach Möglichkeit die Bildung von Klassen mit 33 Schülern zu vermeiden." Im vorliegenden Fall maßgebend ist deshalb,

wie die Schule Ihres Sohnes in Abstimmung mit dem Elternbeirat die von o.g. KMS abweichende Gruppenbildung dem StMUK gegenüber begründet.

22. Ich bitte um eine verbindliche Auskunft bezüglich der empfohlenen bzw. zulässigen Gruppengröße von Sportklettergruppen.
Ist bei der zulässigen Gruppengröße zu unterscheiden zwischen Gruppen unterschiedlichen Alters, etwa Grundkurs- Schülern auf der einen und SAGSchülern der Unterstufe auf der anderen Seite? Ist dabei zu unterscheiden zwischen Anfängergruppen und Fortgeschrittenengruppen, etwa einem Grundkurs Sportklettern 1 (Anfänger) und einem Grundkurs Sportklettern 2 (Schüler, die den Kurs 1 absolviert haben) in der Oberstufe?

Das StMUK weist in seinen Genehmigungsschreiben für die Einrichtung eines DSU Sportklettern darauf hin, dass der DSU aus mindestens 12 Schülern bestehen muss. Für das SAG-Modell besteht die allgemeine Vorgabe, dass eine SAG aus mindestens 10 Schülern bestehen soll.

Weitere Regelungen des StMUK z.B. zur Schülerhöchstzahl im Bereich des Sportkletterns existieren nicht. Die Gruppenbildung obliegt somit auch hier im Wesentlichen dem Verantwortungsbereich der Schule.

Eine Orientierung in Ihrer Frage bietet sicherlich die Empfehlung des Bayer. Gemeindeunfallversicherungsverbandes, dass die maximale Schülerzahl einer Sportklettergruppe die Zahl 15 nicht übersteigen sollte.

23. Der Betreiber unseres Kreishallenbades erachtet es als seine Pflicht, von den Schwimmunterricht erteilenden Lehrkräften den Nachweis der Rettungsfähigkeit, der Ersten Hilfe und der Herz-Lungen-Wiederbelebung einzufordern. Die Rettungsfähigkeit sieht er durch den Nachweis des Rettungsschwimmabzeichens "Silber" belegt, das nicht älter als drei Jahre sein darf; der Nachweis der Herz-Lungen-Wiederbelebung darf aus seiner Sicht nicht älter als zwei Jahre sein. Unterliegen wir als Schule den geschilderten Regelungen des Badbetreibers?

Nein. Für die Klärung des Sachverhalts ist es wichtig zwischen öffentlichem Badebetrieb und nichtöffentlichem, schulischem Schwimmunterricht zu differenzieren.

Regelungen für den schulischen Schwimmunterricht zu treffen, d.h. auch bzgl. der Aus- und Weiterbildung der bayerischen Lehrkräfte für die Erteilung schulischen Schwimmunterrichts, obliegt der alleinigen Zuständigkeit des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus. Die Qualifikationsvoraussetzungen für die Erteilung von schulischem Schwimmunterricht sind dabei abschließend geregelt in der Bekanntmachung zur Durchführung von Schwimmunterricht (KWMBI I 1994, S.192); im Internet einsehbar unter:

http://www.km.bayern.de/imperia/md/content/pdf/bekannt-machungen/schwimmunterricht.pdf

Über die in Art. 20 Abs. 2 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes generell verankerte Verpflichtung der Lehrkräfte zur Fortbildung und den in der KMBek zur "Lehrerfortbildung in Bayern" (KWMBI I 2002, S.260) konkretisierten Mindestumfang von 12 Belegtagen in 4 Jahren hinaus hat das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus keine gesonderte Regelung zu einer etwaigen Fortbildungsverpflichtung im Rettungsschwimmen erlassen. Deshalb unterliegt z.B. auch die von Studierenden des Faches Sport im Rahmen der LPO I erworbene Rettungsfähigkeit im Unterschied zu den Regelungen, die Verbände wie z.B. die DLRG oder die Wasserwacht für ihre Mitglieder festlegen, keiner in einem regelmäßigen Turnus festgesetzten Überprüfung. Für den Bereich der Ersten Hilfe verhält es sich ebenso.

## 24. Ist es erlaubt, dass männliche Sportlehrer in Vertretungen eine reine Mädchenklasse unterrichten?

Die Vertretung einer männlichen Sportlehrkraft in einer Mädchensportklasse ist nur im begründeten Ausnahmefall und grundsätzlich auf die Jahrgangsstufen 5 und 6 beschränkt möglich; wenn unumgänglich, ist dringend zu raten, dass die Lehrkraft konfliktträchtige Bereiche, z.B. Hilfestellung beim Turnen, meidet und die Unterrichtsinhalte entsprechend abstimmt. Die geschlechtsspezifische Vertretung muss die Regel sein, weil die Aufsichtsführung gerade in den Mädchenumkleiden für männliche Kollegen nicht machbar ist. Deshalb steht die genannte Möglichkeit unter dem Vorbehalt einer absoluten Ausnahme.

# 25. In der Sportfachschaft unseres Gymnasiums wird derzeit die Frage diskutiert, ob es rechtlich zulässig ist, dass eine Sportlehrkraft im Vertretungsfall eine weitere Klasse parallel führt?

Damit einher geht die Frage nach einer Obergrenze für die Bildung von Sportklassen.

Für die Sportklassenbildung gelten die Maßgaben zur Klassenbildung. Einschlägig ist hier das KMS zur Vorläufigen Unterrichtsübersicht, das auch für das kommende Schuljahr die Maßgabe formuliert, keine 34er Klassen bilden zu dürfen; 33er Klassen bedürfen der Abstimmung mit dem StMUK und dem örtlichen Elternbeirat.

Dass im Vertretungsfall eine Sportlehrkraft auch 2 Sportklassen parallel führt, ist grundsätzlich nicht möglich, allenfalls im begründeten Ausnahmefall denkbar. Wesentlich für eine etwaige Ausnahmeregelung sind insbesondere die Gesamtschülerzahl, die Reife und Disziplin der Schülerinnen und Schüler sowie die örtlichen Rahmenbedingungen, z.B. die Größe der Sportstätten. Wichtig ist hierbei insbesondere, ob der Unterrichtsbetrieb in beiden Sportklassen so organisiert werden kann, dass sich alle Schüler kontinuierlich beaufsichtigt fühlen. Dies fordert z.B. Kommunale Unfallversicherung Bayern als Maßgabe ein.

26. Meine Tochter geht in den Wintermonaten im Sportunterricht zum Eislaufen. Benötigen die Kinder dafür eine spezielle Schutzausrüstung?

Beim Unterricht im Eislaufen ist die Bekanntmachung des Kultusministeriums zur "Sicherheit im Sportunterricht" vom 8. April 2003 zu beachten, wonach die Lehrkraft mit den Sicherheitsanforderungen der angebotenen Sportart vertraut sein muss und auch im Schulsport die für einzelne Sportarten geltenden Empfehlungen zum Tragen spezifischer Schutzausrüstungen zu beachten sind.

Das Tragen eines Helmes und von Knie- und Ellbogenschonern ist sinnvoll, auch wenn keine Verpflichtung dazu besteht.

Besonders bei bewegungsgehemmten und ängstlichen Schülerinnen und Schülern kann das Tragen von Knie- und Ellbogenschonern im allgemeinen Eislaufunterricht dazu beitragen, anfängliche Hemmschwellen abzubauen.

Ein gut sitzender Helm kann bei einem Sturz oder Zusammenprall Kopfverletzungen vermeiden helfen. Nach Ermessensentscheidung der Lehrkraft ist das Tragen von Helmen zu favorisieren.

In vielen Stadien stehen Helme für die Schülerinnen und Schüler zur Verfügung, die im Sinne der Unfallverhütung und des Gesundheitsschutzes genutzt werden sollten.

Unterstützung bei der Beschaffung von Schutzausrüstungen kann auch durch Eissportvereine oder Sponsoren (auch Elternbeirat) erfolgen. Handschuhe und ein Kopfschutz gegen Kälte (z.B. in Form einer dicken Mütze) verstehen sich von selbst.

27. Ich würde gerne mit meinen Schulklassen zum Eislaufen gehen. Benötige ich als Lehrkraft dafür eine besondere Qualifikation?

Hier muss man zwischen einem Schnupperangebot im BSU und einem regelmäßigen Angebot im Sportunterricht unterscheiden:

- Für das Schnupperangebot im BSU greift die KMBek "Sicherheit im Sportunterricht", wonach die Lehrkraft mit den Sicherheitsanforderungen der angebotenen Sportart vertraut sein muss. Die Teilnahme an einer Fortbildung auf schulinterner, regionaler oder zentraler Ebene ist demnach empfehlenswert.
- Für den regelmäßigen Eislaufunterricht (auch als DSU) benötigen Sie eine besondere fachliche Qualifikation, d.h. entweder eine entsprechende Ausbildung im Rahmen des Lehramtsstudiums Sport oder eine entsprechende Fachübungsleiterlizenz.

## 28. Ist die Durchführung der Bundesjugendspiele Pflicht?

Die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland hat bereits im Jahr 1979 beschlossen, die jährliche Durchführung der Bundesjugendspiele durch jede allgemein bildende Schule und die Teilnahme daran für die Schülerinnen und Schüler bis zum 10. Schuljahr für verbindlich zu erklären (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 26.10.1979 in der Fassung vom 25.11.2004).

Weitere Informationen zu den Bundesjugendspielen finden Sie unter

www.bundesjugendspiele.de.

Der Beschluss der KMK ist unter "kurz und knapp" veröffentlicht.

- 29. Wir wollen an unserer Schule den Radsport fördern. In welchen Bereichen der Schule ist dies möglich und welche Voraussetzungen sind jeweils notwendig?
- Im Basissportunterricht (BSU) kann Radsport als Schnupperangebot im Rahmen der Inhalte der geltenden Fachlehrpläne Sport (z. B. unter dem Aspekt Schulung der konditionellen und koordinativen Fähigkeiten) angeboten werden. Die Sportlehrkraft benötigt hierfür keine Zusatzqualifikation, hat sich aber vorab dringend gemäß der KMBek "Sicherheit im Schulsport" über die Sicherheitsanforderungen der Sportart zu informieren. Es wird empfohlen, den Unterricht auf verkehrsfreien bzw. verkehrsarmen Flächen, wie z.B. dem Sportgelände der Schule, durchzuführen.
- In den Lehrplänen des Differenzierten Sportunterrichts (DSU) ist der Radsport aufgeführt und umfassend dargestellt. Allerdings sind nur ausgebildete Sportlehrkräfte mit mind. Trainer- C-Lizenz Breitensport Radsport (zu erwerben über den Radsportverband oder bei einem Weiterbildungslehrgang der Staatlichen Lehrerfortbildung www.laspo.de) bzw. Übungsleiter mit mind. Trainer- C-Lizenz Breitensport Radsport berechtigt, den DSU Radsport durchzuführen. Für den DSU im Radsport ist eine Gruppenstärke von max. 15 Schülern für eine Lehrkraft zu empfehlen.

- Die so genannten Sportarbeitsgemeinschaften (SAGs), die in Kooperation mit ortsansässigen Vereinen gegründet werden können (siehe laspo.de/schule und verein), bieten eine weitere Möglichkeit, Radsport in der Schule zu fördern. Der durchführende Übungsleiter benötigt mind. die Trainer-C-Lizenz Breitensport Radsport.
- Wird eine Schülerwanderung mit dem Fahrrad außerhalb des Sportunterrichts erwogen, ist die KMBek "Durchführungshinweise zu Schülerfahrten" zu beachten. Je Gruppe ist die Begleitung von zwei Personen, darunter mindestens einer Lehrkraft, verbindlich vorgeschrieben. Eine Qualifikation (z. B. Trainer-Lizenz) der aufsichtspflichtigen Lehrkräfte ist nicht gefordert, wird aber empfohlen.

#### **Rechtliche Grundlagen:**

- KMBek vom 8. April 2003: "Sicherheit im Sportunterricht"
- KMBek vom 09. Juli 2010: "Durchführungshinweise zu Schülerfahrten"
- KMBek vom 27. November 1997: Lehr plan für die bayerische Hauptschule, Fachlehrplan für Sport Teil II (Differenzierter Sportunterricht der Jahrgangsstufen 7 mit 10, Sportförderunterricht) in KWMBI I So.-Nr. 2/1993

- KMBek vom 09. Juli 1993: Lehrplan für die bayerische Realschule, Fachlehrplan für Sport (Differenzierter Sportunterricht und Sportförderunterricht der Jahrgangsstufen 7 mit 10 der Realschule) in KWMBI I So.- Nr.2/1993
- KMBek vom 18. August 1992: Lehrplan für das bayerische Gymnasium, Fachlehrplan für Sport Teil II (Differenzierter Sportunterricht der Jahrgangsstufen 7 mit 11 des Gymnasiums) in KWMBI I So.-Nr. 18/1992

#### Links:

Auf diesen Seiten finden Sie weiterführende Informationen zu Aktionen und Antworten auf Fragen zum Thema "Sicherheit auf dem Rad".

www.risiko-raus.de

www.2wheels-4fun.de

www.dvr.de

Sport- und Verkehrserziehung

## 30. Wer trägt die Kosten für die sachlichen Voraussetzungen der Ersten Hilfe?

Nach § 21 Sozialgesetzbuch VII und § 10 Arbeitsschutzgesetz ist in Schulen eine wirksame Erste Hilfe sicherzustellen. "Die Kosten für die sachlichen Voraussetzungen einer wirksamen Ersten Hilfe hat der Schulsachkostenträger zu übernehmen. Die Schulleiterin/der Schulleiter hat dafür zu sorgen, dass die (…) sachlichen Voraussetzungen durch den Schulsachkostenträger geschaffen und erhalten werden." ("Erste Hilfe in Schulen" GUV-SI 8065, S. 9)

Unter sachlichen Voraussetzungen sind Sachmittel wie z. B. Verbandkasten, Krankenliege, Telefon (siehe Schulsport aktuell – Ausgabe 02/12, S. 3) zu verstehen.

31. Haben Leistungssportler, die die gymnasiale Oberstufe besuchen, Vorteile im Schulsport (z. B. Stundenermäßigung im Sport oder Erlassen von Leistungsnachweisen im Sport)?

Für Leistungssportler (egal, welcher Kader) gibt es an regulären Gymnasien in Bayern hinsichtlich des Sportunterrichts in Q 11/12 keinerlei Sonderregelungen. Im Wettkampf erbrachte Wettkampfleistungen können nicht zur Bildung der Sportnote herangezogen werden und die sportlichen Handlungsfelder müssen entsprechend der KMBek "Durchführung des Sportunterrichts in den Jahrgangsstufen 11 und 12" gewählt, belegt und bewertet werden.

## 32. Darf eine Lehrkraft Medikamente an Schülerinnen und Schüler verabreichen?

Die Ausgabe von Medikamenten durch Lehrkräfte ist durch KMS vom 26.07.2005 (IV.9 - 5S 7363 - 4.73 461) und ergänzend durch KMS vom 26.04.2007 (IV.9 – 5 S 7363.6 – 4.008298) eindeutig geregelt:

Grundsätzlich ist eine Vergabe von Medikamenten durch die Schule nicht vorgesehen. Dies gilt nach Auskunft des Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverbands auch für jegliche Art homöopathischer Mittel.

Im Falle chronischer Erkrankungen empfiehlt es sich, die Regelungen der KMS zu beachten.

33. Kann man mit einer Fachübungsleiterlizenz (Trainer-C-Lizenz), die bei einem Sportfachverband (z.B. dem Bayerischen Basketball-Verband) erworben wurde, im Schulsport tätig werden?

Mit der Trainer-C-Lizenz Basketball ist man qualifiziert,

- nach Genehmigung durch die Schulleitung die Sportart Basketball im Rahmen des Differenzierten Sportunterrichts (DSU) durchzuführen (siehe Fachlehrpläne Sport DSU)
- als Übungsleiter für einen Verein eine Sportarbeitsgemeinschaft (SAG) Basketball zu leiten, sofern die Schule mit einem Verein eine SAG im Rahmen des Kooperationsmodells Sport nach 1 durchführt
- im Rahmen von offenen und gebundenen Ganztagsangeboten, die Sportart Basketball anzubieten, sofern die Schule mit einem Verein als externem Partner kooperiert (s. Bekanntmachungen zur offenen Ganztagsschule vom 21. April 2010 und zu gebundenen Ganztagsangeboten vom 1. August 2011, zu finden unter diesem Link:

http://www.km.bayern.de/ministerium/schule-undausbildung/ganztagsschule.html)

Es besteht keine Möglichkeit, im Basis- Sportunterricht (BSU) eingesetzt zu werden.

Die o.g. Regelungen gelten analog für alle anderen Schulsportarten, in denen eine C-Trainer-Lizenz erworben werden kann.